

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. Mai 2017

GRG Nr.	16	EA 28	94
---------	----	-------	----

441

### **Einfache Anfrage von Urs Martin vom 29. März 2017 „Thurgauer Staatsanwaltschaft ausser Rand und Band?“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat erlaubt sich die Vorbemerkung, dass die Einleitung des parlamentarischen Vorstosses auf einseitiger Quellenlage und nicht objektiver Darstellung beruht. Er beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **Frage 1**

Gemäss der internen Regelung bei der Staatsanwaltschaft Thurgau obliegt die Qualitätskontrolle betreffend die Bearbeitung und Erledigung der einzelnen Straffälle grundsätzlich den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern. Sie haben ihre Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerade bei grösseren Fällen zu supervisionieren und zu coachen. In diesem Sinne war es nicht unbedingt optimal, dass ein derart komplexer und umfangreicher Fall wie "Kümmertshausen" durch den Abteilungsleiter und seine Stellvertreterin gleichzeitig geführt wurde. Die Absicht war indessen, die Fallführung den leitenden Staatsanwälten zu übertragen, wie dies auch in anderen Kantonen übliche Praxis ist. Zudem waren mit der Fallführung zwei Personen betraut, so dass sie gegenseitig eine gewisse Kontrolle ausüben konnten. Einen grundsätzlichen Änderungsbedarf an der beschriebenen Qualitätskontrolle durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ergibt sich auch aus dem zur Diskussion stehenden Fall nicht.

#### **Frage 2**

Als erste Konsequenz aus dem Fall "Kümmertshausen" hat die Staatsanwaltschaft festgelegt, dass mehrere Mittäterinnen und Mittäter nur noch im abgekürzten Verfahren an die Gerichte überwiesen werden dürfen, wenn alle involvierten Personen geständig sind und keine gegenseitigen Beschuldigungen vorliegen. Damit wird der Rechtsprechung des Obergerichts Folge geleistet, die zu Beginn des zur Diskussion stehenden Falles

indessen noch nicht bestanden hat. Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) trat am 1. Januar 2011 in Kraft und ist daher ein noch verhältnismässig neues Gesetz. Gerade zum abgekürzten Verfahren gibt es bis anhin nur wenige richtungsweisende Urteile. Verschiedene Fragen sind deshalb in der Praxis weiterhin offen und gerichtlich nicht geklärt.

Weitere Massnahmen werden für zukünftige Strafverfahren jeweils sofort festgelegt, wenn sich aus einem laufenden Gerichtsverfahren grössere Problemstellungen im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung ergeben. Der Fall "Kümmertshausen" steht indessen erst am Anfang eines absehbar lange dauernden Gerichtsprozesses. Über organisatorische Konsequenzen, die über die bereits erwähnten hinaus gehen, kann deshalb im Moment noch nicht entschieden werden. Es gilt nun vielmehr den Verfahrensausgang abzuwarten. Das Gleiche gilt für allfällige disziplinarische oder weitergehende Konsequenzen für die verantwortlichen Personen. Solche könnten im Übrigen auch höchstens dann überhaupt in Betracht gezogen werden, wenn sich erweisen würde, dass die entsprechenden Personen im Sinne von § 16 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (VerantwG; RB 170.3) vorsätzlich oder grobfährlässig ihre Pflichten verletzt hätten. Der jetzige Verfahrensstand indiziert keinerlei Schritte zu disziplinarischen Massnahmen.

### **Frage 3**

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Rechtsprechung zu formellen und materiellen Rechtsfragen nicht um eine naturwissenschaftlich exakte Wissenschaft handelt und das Ergebnis somit nicht zum vornherein und vollständig prognostizierbar ist. Der staatliche Aufbau mit mehreren gerichtlichen Instanzen zeigt, dass unterschiedliche rechtliche Beurteilungen - einschliesslich prozessualer Vorgehensweisen - möglich sind. Jede Verfahrenskorrektur durch eine obere Instanz hat gewisse Konsequenzen in finanzieller und zeitlicher Hinsicht. Je länger und umfangreicher ein Verfahren ist, desto eher können Verfahrensfehler entstehen. Welche finanziellen Konsequenzen das verfahrenserweiternde Handeln von den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder wie hoch die von den Verteidigerinnen und Verteidigern verursachten Kosten sind, lässt sich nicht bestimmen oder in einer „Schadensumme“ ausdrücken. Zu beachten bleibt, dass auch prozess- und verfahrensrechtliche Anträge der Angeklagten sich durchaus kostentreibend auswirken können. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass weder die Staatsanwaltschaft noch die Gerichtsbehörden eine Stundenerfassung pro Fall führen.

Im Weiteren besteht kein Anlass, den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einen Mehraufwand und Mehrkosten im eigentlichen Sinne vorzuwerfen, weil gerichtliche Entscheide Verfahrenskorrekturen verlangten. Wie erwähnt, lassen sich Fehler bei einem derart aufwendigen und komplexen Verfahren, das über einen Zeitraum von mehreren Jahren gegen 14 beschuldigten Personen geführt werden musste und bei dem in tausenden von Verfahrensschritten über 50'000 massgebliche Aktenstücke produziert wurden, nie ganz ausschliessen. Die Staatsanwaltschaft wird nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens den Fall indessen kritisch analysieren und mögliche Anpassungen in den Verfahrensabläufen vornehmen.

#### **Frage 4**

Der in der Einfachen Anfrage erwähnte Informationsanlass war nicht erst im Zeitpunkt der Berichterstattung zum Fall „Kümmertshausen“ geplant und organisiert worden. Vielmehr wurde ein solcher Anlass unabhängig im Rahmen eines anfangs 2015 durchgeführten Seminars in der Staatsanwaltschaft diskutiert und im Mai 2016 von der Geschäftsleitung beschlossen. Das Ziel einer solchen Veranstaltung war, die öffentliche Wahrnehmung durch proaktive Information positiver zu gestalten.

Am 5. August 2016 hatte sich der Generalstaatsanwalt mit einem Ersuchen um Durchführung eines solchen Informationsanlasses an den Präsidenten des Grossen Rates gewandt. Mit Schreiben vom 17. August 2016 begrüßte der Präsident des Grossen Rates den Vorschlag ausdrücklich, die Staatsanwaltschaft dem Gesamtparlament vorzustellen. Im gleichen Schreiben teilte der Präsident mit, dass das Büro des Grossen Rates vorschläge, diesen Anlass im Anschluss an die halbtägige Parlamentssitzung vom 1. März 2017 durchzuführen. Diesem Vorschlag ist die Staatsanwaltschaft dann nachgekommen. Die Veranstaltung wurde für die Mitglieder des Grossen Rates als Oberaufsichtsbehörde über die Zivil- und Strafrechtspflege im Sinne von § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) geplant und war nicht für die Medien gedacht.

#### **Frage 5**

Die Zulässigkeit einer solchen Informationsveranstaltung ergibt sich aus der Pflicht des Generalstaatsanwaltes und seiner Geschäftsleitung, die nötigen Grundbedingungen für das Zusammenwirken mit dem Grossen Rat als Wahl-, Aufsichts-, Gesetzgebungs- und Budgetbehörde zu schaffen und zu unterhalten (vgl. §§ 36 Abs. 1, 37, 38 Abs. 2 und 39 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101] und § 2 Abs. 5 ZSRG). Aufgrund der teilweise eher kritischen Haltung gegenüber der Staatsanwaltschaft erschien es ihr notwendig, das Parlament über die Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Viele Mitglieder des Grossen Rates haben verständlicherweise keine vertiefteren Kenntnisse über die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden. Das Ergebnis gab der Staatsanwaltschaft schliesslich auch Recht, hatten sich doch rund 75 Kantonsrätinnen und Kantonsräte für diesen Anlass im Saal des Gasthofs zum Trauben in Weinfeldern eingefunden.

Das Mittagessen war als kleine Verpflegung vom Büro des Grossen Rates ausdrücklich gewünscht und ist dementsprechend organisiert worden. Das Angebot hielt sich in bescheidenem Rahmen. Solche Veranstaltungen - die der Leistungs-, nicht der Eingriffsverwaltung zuzurechnen sind - zählen zur üblichen Verwaltungstätigkeit und benötigen keine besonderen gesetzlichen Grundlagen für jeden kleinsten Organisationsschritt.

Diese Verpflegung kostete inklusive Mineralwasser Fr. 1'700.-, wobei die Benutzung des Trauben-Saals inklusive Technik in diesem Betrag ebenfalls eingeschlossen war. Es brauchte für diesen Anlass selbstverständlich auch eine gewisse Vorbereitung. Die internen Personalkosten lassen sich indessen nicht beziffern, weil die Staatsanwaltschaft hierfür keinen speziellen Stundenaufschrieb tätigte.

Die Geschäftsprüfung der administrativen Belange der Staatsanwaltschaft erfolgt zudem jährlich im Rahmen der Beratungen des Geschäftsberichts durch die GFK und das Ratsplenum des Grossen Rates.

**Frage 6**

Dass im Fall „Kümmertshausen“ Verfahrenskorrekturen gerichtlich angeordnet worden sind, kann nicht genügen, um Zweifel am Vertrauen des Regierungsrates in den Generalstaatsanwalt aufkommen zu lassen. Der Regierungsrat steht nach wie vor hinter der Arbeit des Generalstaatsanwalts. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Generalstaatsanwalt zwischenzeitlich seinen schon seit längerer Zeit geplanten, intern kommunizierten Rücktritt nun per Ende Mai 2018 öffentlich mitgeteilt hat. Es wird nun dem Grossen Rat obliegen, gestützt auf § 38 Abs. 2 KV geeignete Nachfolgeregelung zu treffen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Monika Knill*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*